

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum
(ausgenommen Parkhäuser)
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, (GemO), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb am 3. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken innerhalb der im Parkraumkonzept ausgewiesenen Zone 1 in der Innenstadt der Großen Kreisstadt Horb a. N. wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr erhoben. Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt über eine elektronische Einrichtung.

Zur Zone 1 zählen folgende Straßen und Plätze: Marktplatz, Marktstraße, Wintergasse, der Einmündungsbereich der Altheimer Straße, Gutermannstraße, Neckarstraße, Wilhelmstraße, Schillerstraße, Flößerwasen Mühlgässle, Saarstraße, Reibegässle, Dammstraße, Austräße, Lindenstraße und Bahnhofsplatz.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum innerhalb des Geltungsbereiches abstellt.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenschuld sind Besitzer eines gültigen Bewohnerparkausweises auf solchen Parkplätzen, die durch eine entsprechende Beschilderung ausdrücklich für Bewohner einer bestimmten Bewohnerparkzone zugelassen sind. Im Einzelfall kann eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit dem Auslegen einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer gegen eine Jahresgebühr von 75,00 Euro erteilt werden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kostenlos für eine Parkdauer von bis zu 60 Minuten
3,00 Euro für eine Parkdauer von über einer Stunde und bis zu zwei Stunden
5,00 Euro für eine Parkdauer von über zwei Stunden und bis zu drei Stunden
(Höchstparkdauer)

- (2) Bewirtschaftungszeit ist von Montag bis Freitag jeweils 8 - 18 Uhr, an Samstagen von 8 - 12 Uhr.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

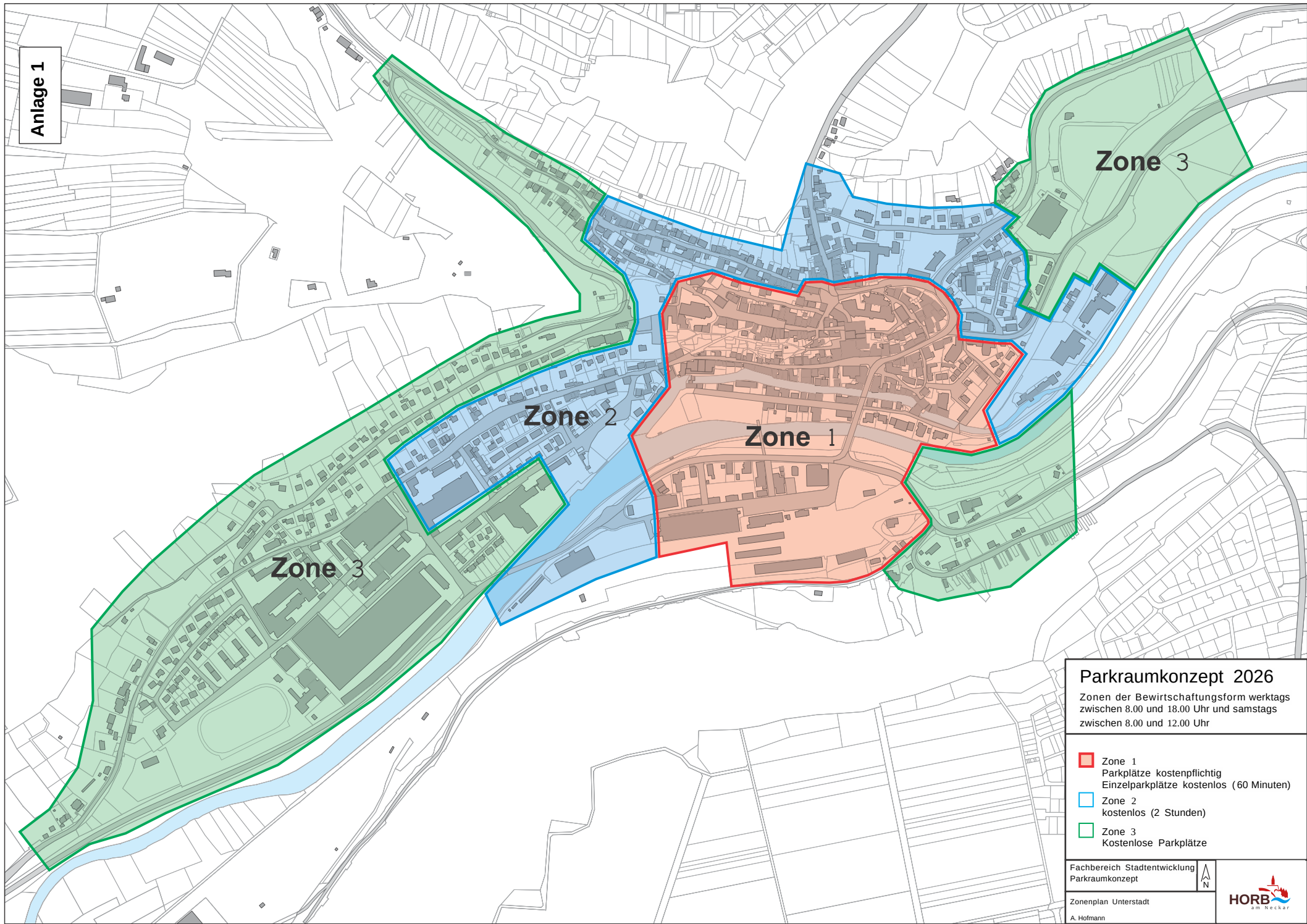
Ausgefertigt

Horb am Neckar, den 30.03.2026

Große Kreisstadt Horb a. N.

Michael Keßler

Oberbürgermeister



Parkraumkonzept 2026

Zonen der Bewirtschaftungsform werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr und samstags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr

- Zone 1
Parkplätze kostenpflichtig
Einzelparkplätze kostenlos (60 Minuten)
- Zone 2
kostenlos (2 Stunden)
- Zone 3
Kostenlose Parkplätze

Fachbereich Stadtentwicklung
Parkraumkonzept

Zonenplan Unterstadt

A. Hofmann

AN

HORB
am Neckar